

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen“ vom 30. August 2023

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung beziehen zu können.

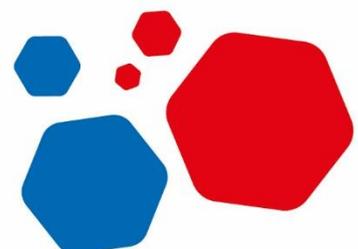
Allgemeine Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass nach langem politischem Ringen eine Einigung innerhalb der Bundesregierung zur geplanten Kindergrundsicherung zustande gekommen ist und nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Bundesregierung mit diesem Reformvorhaben endlich gezielt die Gruppe der armutsgefährdeten und/oder -betroffenen Kinder in den Blick nimmt. Die Bekämpfung der anhaltend hohen Kinderarmut in Deutschland ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes eine prioritäre politische Aufgabe, der sich die Bundesregierung dringend widmen muss. So ist die Bundesregierung auch vom UN-Kinderrechteausschuss wiederholt aufgefordert worden, Familien besser zu unterstützen und effektiv gegen die Kinderarmut in Deutschland vorzugehen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1992 geltendes Recht in Deutschland und garantiert jedem Kind das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt daher die geplante Einführung einer Kindergrundsicherung, ist aber gleichzeitig enttäuscht vom erzielten Kompromiss. Die Leistungsbündelung und verbesserte Zugänge von Kindern sind wichtige Hebel. Die Kindergrundsicherung ist aber nach jetzigem Planungsstand nicht die erhoffte umfängliche Reform, die die Kinderarmut in Deutschland umfassend und nachhaltig beseitigen wird. Unsere Bewertung mit entsprechenden Anregungen im Einzelnen finden Sie weiter unten.

Die Einführung einer Kindergrundsicherung ist von den Fachverbänden, so auch dem Deutschen Kinderhilfswerk, seit langer Zeit gefordert worden, da sie ein wirksames Instrument darstellt, um das Armutsrisiko von Familien zu verringern. Der bisherige Kinderzuschlag erreicht sehr viele Familien mit Kindern nicht. Armutsforscher*innen, aber auch die Bundesregierung selbst, gehen davon aus, dass rund zwei Drittel der Berechtigten den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nehmen. Der vorliegende Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung nimmt bei dieser wichtigen Stellschraube Verbesserungen vor.

Es ist positiv, dass mit dem geplanten „Kindergrundsicherungs-Check“ die Prüfung einer möglichen Anspruchsberechtigung vollzogen werden kann und die Anspruchsinhaber*innen direkt auf diesen hingewiesen werden können. Ebenso hegt das Deutsche Kinderhilfswerk die Hoffnung, dass die geplante digitale Antragsstellung wesentliche Hürden abbauen wird. Dadurch könnten die Zugänge zu den kindbezogenen Leistungen vereinfacht und mehr armutsbetroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden.



Das Deutsche Kinderhilfswerk befürwortet den im Entwurf formulierten Vorrang der Kindergrundsicherung vor anderen Sozialleistungen, insbesondere jene aus dem zweiten Sozialgesetzbuch. Dass Kinder damit aus dem Bürgergeld herausgelöst werden sollen und damit die in der Kindergrundsicherung gebündelten Leistungen für alle Kinder, egal ob arm oder nicht, in der Zuständigkeit des Familienservice liegen, bewertet das Deutsche Kinderhilfswerk als positiv.

Neben diesen positiven Aspekten, die insbesondere auf Verwaltungsvereinfachungen hinwirken, gibt es bei der Reform jedoch keine deutlichen Leistungsverbesserungen. Dazu würde insbesondere eine umfängliche Neuberechnung des Existenzminimums von Kindern, als Grundlage für die bedarfsgerechte Höhe der Leistung, gehören. Aufgrund dessen bleibt die Kindergrundsicherung nach jetzigen Planungsstand weit hinter den Erwartungen des Deutschen Kinderhilfswerkes zurück.

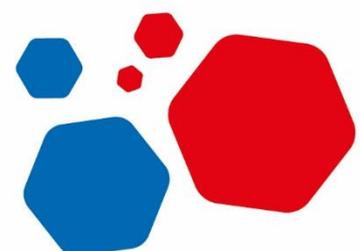
Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss neben der Kindergrundsicherung als reine Geldleistung auch ein starkes Augenmerk auf infrastrukturelle Bedingungen zur Unterstützung von Familien und ihren Kindern gelegt werden. Im Sinne einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut sind Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ebenso zu berücksichtigen, wie Familien- und Bildungspolitik, Gesundheits- und Sozialpolitik sowie Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaupolitik. So wie die Ursachen und Folgen von Kinderarmut mehrdimensional sind, müssen dabei alle politischen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure armutssensibel bei der umfassenden Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Exklusion, beim Aufbrechen von klassistischen Strukturen zusammenarbeiten.

Bewertungen im Einzelnen

Verwaltungsvereinfachung und Leistungsbündelung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass mit dem geplanten “Kindergrundsicherungs-Check” die Zugänge zu kindbezogenen Leistungen vereinfacht werden und Familien mit geringem oder keinem Einkommen proaktiv durch den Staat auf ihren Anspruch hingewiesen werden können. Dies ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der bisherige Kinderzuschlag nur in etwa zu einem Drittel in Anspruch genommen wird, ein längst fälliger Paradigmenwechsel von einer Holschuld der Anspruchsberechtigten zu einer Bringschuld des Staates. Komplizierte Beantragungsprozeduren, komplexe Anrechnungsregelungen und die Höchsteinkommensgrenze des Kinderzuschlags führen bisher dazu, dass Eltern zwischen Ämtern hin- und hergeschoben werden sowie bei mehr Erwerbsarbeit der Bezug abrupt endet und der Familie weniger Geld zur Verfügung steht. Das Deutsche Kinderhilfswerk verbindet damit die Hoffnung, dass wesentlich mehr armutsbetroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden können als es bisher der Fall ist, darunter auch solche, die bisher in sog. „verdeckter Armut“ leben.

In Abhängigkeit des tatsächlichen Antragsverfahrens muss sich dieses Vorgehen in der praktischen Umsetzung jedoch als geeignet erweisen. Die im Entwurf genannten Quoten der Inanspruchnahme werden für das



Einführungsjahr 2025 mit 47 Prozent beziffert, 2026 wird eine Steigerung der Inanspruchnahme auf 60 Prozent, für 2027 auf 70 Prozent und für 2028 auf 80 Prozent angenommen. Damit sind die Quoten der Inanspruchnahme weit von den zuvor formulierten 90 Prozent entfernt und lassen zumindest in den ersten Jahren Zweifel an der Wirksamkeit der Verwaltungsvereinfachungen aufkommen. Es müssen entsprechend Bemühungen unternommen werden, um langfristig eine automatisierte Auszahlung der Leistung zu erreichen.

Dass mit dem künftigen Familienservice nunmehr nur noch eine einzige Ansprechstelle geschaffen werden soll, an die sich Familien für alle in der Kindergrundsicherung gebündelten Leistungen wenden können, ist ein Fortschritt.

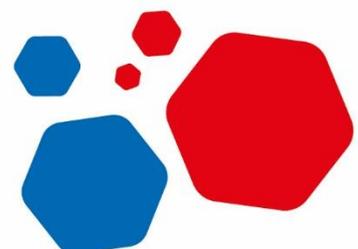
Das Deutsche Kinderhilfswerk betrachtet jedoch kritisch, dass der Bewilligungszeitraum des Kinderzusatzbetrags nur 6 Monate beträgt. Dies ist nach unserer Auffassung eindeutig zu kurz und wird für die Familien weiterhin aufwändig sein. Hier hätten wir im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung einen Billigungszeitraum von 12 Monaten für sinnvoller gehalten.

Dem Anspruch einer durchgängigen Vereinfachung durch die Kindergrundsicherung hält bei genauerem Blick auch der Prozess der Beantragung nicht stand. Es ist zu befürchten, dass Eltern im Bürgergeld ab 2025 mindestens zwei separate Anträge stellen müssen, einmal für das Bürgergeld beim Jobcenter und einmal für den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung beim Familienservice, wodurch sich der Aufwand für Eltern zu verdoppeln droht, nicht nur hinsichtlich der Antragstellung, auch was die Nachweis- und Mitteilungspflichten betrifft. Dass darüber hinaus gehende Einmal- und Sonderbedarfe wiederum weiterhin beim Jobcenter beantragt werden müssen und ebenso Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, die nicht Teil der Kindergrundsicherung sind, bei den zuständigen Stellen der Bundesländer beantragt werden müssen, entspricht aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks keiner Vereinfachung für die Anspruchsinhaber*innen.

Ausgestaltung und Höhe der Kindergrundsicherung

Die dem vorliegenden Referentenentwurf zu entnehmende neue Kindergrundsicherung besteht aus drei Bestandteilen: einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag, den alle Kinder und Jugendlichen erhalten sollen. Dieser Garantiebtrag wird das bisherige Kindergeld ersetzen und der Höhe von 250 Euro entsprechen. Daneben erhalten Familien einen einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der Kinderzusatzbetrag setzt sich aus den altersgestaffelten Regelbedarfen (II. Sozialgesetzbuch) und den pauschalierten monatlichen Bedarfen des Kindes für Unterkunft und Heizung zusammen, sofern diese nicht schon durch den Garantiebtrag gedeckt sind.

Der Grundgedanke, dass künftig alle Kinder gleichermaßen vom Kindergarantiebtrag profitieren sollen, ist unterstützenswert. Es ist aus unserer Sicht jedoch bedauerlich, dass die Benachteiligung des Kindergeldübertrags auch in der Kindergrundsicherung Fortsetzung finden und



der Gedanke einer Leistung für alle Kinder faktisch verworfen. Familien, die Bürgergeld beziehen, sind bereits faktisch bei der am Anfang dieses Jahres erfolgten Erhöhung des Kindergeldes leer ausgegangen und es ist zu befürchten, dass künftige Anpassungen des Kindergarantiebetrages weiterhin nicht bei denjenigen ankommen, die es am meisten benötigen. Hier erwartet das Deutsche Kinderhilfswerk Nachbesserung.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss der Fokus vor allem auf eine deutliche Steigerung der Höhe des Kinderzusatzbetrages gelegt werden, um das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern verlässlich abzusichern. Einkommensstärkere Familien werden auch weiterhin mit dem Kindergarantiebetrages in Höhe des jetzigen Kindergeldes auskommen können. Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, müssen stärker gefördert werden und dies in einer Leistungshöhe, die gleichwertige soziale Teilhabe möglich macht – denn sie sind diejenigen, die am meisten Unterstützung benötigen. Insofern reicht es aus unserer Sicht nicht aus, nur die bestehenden Leistungen des Bürgergeldes und der Sozialhilfe für Kinder, der Kinderwohnpauschale, des Sofortzuschlags sowie des Kinderzuschlags zusammenzuführen, ohne die Leistung in der Höhe entsprechend anzupassen (siehe „Neuberechnung des Existenzminimums“).

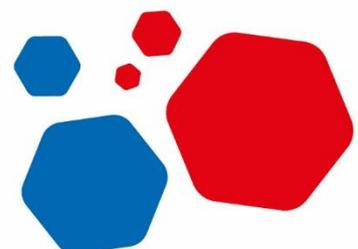
Als Mitglied des Bündnisses Kindergrundsicherung spricht sich das Deutsche Kinderhilfswerk bis zur Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums für das Modell der Kindergrundsicherung aus, dass insgesamt eine maximale Höhe von 746 Euro pro Kind pro Monat vorsieht.

In Bezug auf die konkrete Höhe des Kinderzusatzbetrags begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk die Streichung der bisherigen Mindesteinkommensgrenze, derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Paarfamilien, sowie die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die bisher Voraussetzung für den Erhalt des Kinderzuschlages sind. Bedauerlich sind dagegen die Einschränkungen zu Mindesteinkommensgrenzen bei Alleinerziehenden, die eingezogen worden sind (siehe „Förderung von Alleinerziehenden“).

Neuberechnung des Existenzminimums

Das kindliche Existenzminimum ist ein zentraler Baustein im deutschen Familienlasten und -leistungsausgleich. So leitet sich daraus die Höhe verschiedener Leistungen ab. Durch gesetzliche Regelungen und Schnittstellen kommt es jedoch zu unterschiedlichen Höhen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Es muss daher dringend eine Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen werden, die die wirklichen Bedarfe von Kindern in der Mitte der Gesellschaft zur Grundlage nimmt.

Der Referentenentwurf stellt in Aussicht, dass das Existenzminimum von Kindern neu definiert wird, indem die über 20 Jahre alten Verteilschlüssel erneuert werden. Diese Vorgehensweise stellt keine umfassende und bedarfsgerechte Anpassung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern dar, wie sie seit langem von Wissenschaft und Verbänden gefordert



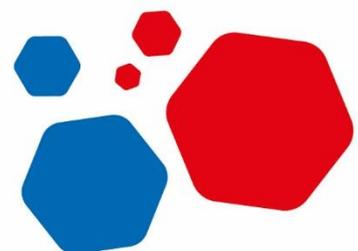
wird. Grundlage dafür müssen die realitätsgerecht ermittelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sein. Dafür muss die Datengrundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) in diesem Sinne qualifiziert weiterentwickelt werden. Hierfür gilt es die Referenzgruppe, die zur Berechnung herangezogen wird, in den Blick zu nehmen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden und nicht von Haushalten in „verdeckter Armut“ auf existenzsichernden Bedarf zu schließen. Die Orientierung an einem solchen Minimum wird den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht, wenn es um das Ziel der Chancengerechtigkeit und echter Bildungs- und Teilhabechancen geht. Darüber hinaus muss bei der methodisch unzulässigen Streichung von zahlreichen Ausgabenpositionen in der Referenzgruppe, insbesondere der Streichung oder Kürzung zahlreicher Ausgaben im Zusammenhang mit der sozialen Teilhabe, angesetzt werden. Bei der Neuberechnung sollten neben einer Kommission aus Wissenschaftler*innen und Verbändevertreter*innen auch Kinder und Jugendliche selbst beteiligt werden.

Zudem sollte mit einem regelmäßigen Kontrollprozess geprüft werden, ob soziale Teilhabe mit dem neu berechneten Existenzminimum möglich ist. Wir sprechen uns daher für eine jährliche Prüfung der Höhe der Kindergrundsicherung im Sinne einer kontinuierlichen Dynamisierung sowie für eine daraus folgende entsprechende Anpassung aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kindergrundsicherung vor allem vor dem Hintergrund der immer noch aktuellen Verteuerung der Lebenserhaltungskosten langfristig einen Beitrag zur Überwindung der Kinderarmut in Deutschland leisten kann.

Fortbestand des Familienlastenausgleichs

Aktuell werden Kinder je nach Erwerbssituation ihrer Eltern höchst ungleich finanziell gefördert: Kinder von Erwerbstätigen mit unteren und mittleren Einkommen erhalten monatlich pauschal für jedes Kind 250 Euro Kindergeld. Kinder von Erwerbslosen bzw. Geringverdiener*innen, die mit ihren Familien im Bürgergeld leben, wird das Kindergeld angerechnet, sodass sie dieses de facto nicht erhalten. Die Kinder von Gut- und Spitzenverdiener*innen hingegen profitieren mit steigendem Einkommen von den steuerlichen Kinderfreibeträgen. Diese wirken sich aufgrund des progressiven Steuersystems bei den höchsten Einkommen am stärksten aus. Aktuell beträgt die maximale Entlastung aufgrund der Freibeträge ca. 354 Euro monatlich. Dieser Vorteil kann sich bis zum 18. Geburtstag eines Kindes auf bis zu 25.000 Euro summieren.

Im Zuge dessen betrachtet es das Deutsche Kinderhilfswerk als vertane Chance, dass diese Ungleichbehandlung durch den sogenannten Familienlastenausgleich auch in der neuen Kindergrundsicherung nicht angegangen wird und damit die grundsätzliche Problematik einer Entkopplung bestehen bleibt. So wird der Kindergarantiebetrug auch weiterhin im



Sozialrecht verbleiben, während die Kinderfreibeträge im Steuerrecht verortet sind und mit den Berichten zum Existenzminimum steigen werden. Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstreicht daher das im Referentenwurf enthaltene Ziel, dass mit dem Kindergarantiebtrag die Grundlage gelegt werden soll, *„künftig allein durch den Kindergarantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen“*.

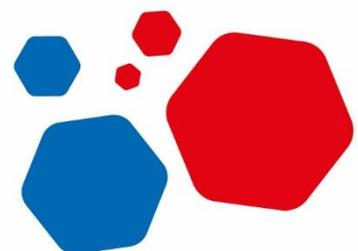
Zugang zu und Höhe der Leistungen für Bildung und Teilhabe

In seiner Grundsatzentscheidung vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Bund die Verantwortung für die Sicherstellung des gesamten menschenwürdigen Existenzminimums trägt. Diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben wurden 2011 für Kinder und Jugendliche durch die Einführung eines Bildungs- und Teilhabepaketes in §§ 28, 29 SGB II umgesetzt. Die umfangreiche Evaluation dieser Leistungen im Jahr 2015 und ein Update dieser Evaluation im Jahr 2016 haben ergeben, dass die Regelungen ihren Anspruch, Bildung und soziale Teilhabe von Kindern im Sozialleistungsbezug sicherzustellen, nur unzureichend erfüllen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Antragstellung und Administrierung der Leistungen hohe bürokratische Hürden darstellen.

Insofern ist es begrüßenswert, dass zumindest die pauschalierten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – „Teilhabebetrag“ – sowie Schulbedarfspaket) Bestandteil der Kindergrundsicherung werden sollen und mit dem Antrag auf den Zusatzbetrag automatisch mitbeantragt und als Geldleistung ausgezahlt werden.

Wünschenswert wäre es aus unserer Sicht jedoch gewesen den Familien in diesem Zuge die zusätzliche Nachweispflicht über tatsächliche Aufwendungen für die Auszahlung des Teilhabebetrages zu ersparen. Hinzu kommt, dass die anderen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wie Hilfen für eintägige Schul- und Kitaausflüge, mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, die Lernförderung, die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Kosten der Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen weiterhin bei den zuständigen Stellen der Bundesländer beantragt werden müssen. Somit wird das grundlegende Problem des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht gelöst, es bleibt bürokratisch und stigmatisierend und durch die Beantragung bei vielen unterschiedlichen Stellen werden viele Kinder nicht erreicht.

Um dem Problem der Zugänglichkeit zu begegnen, stellt der Referentenentwurf die Bereitstellung eines Kinderchancen-Portals in Aussicht, dessen Fertigstellung auf Beginn des Jahres 2029 terminiert wird. Gleichzeitig wird im Begründungsteil angekündigt, dass der pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung vom Kinderchancen-Portal abgelöst werden soll und daher zum 31. Dezember 2027 befristet ist. Aus unserer Sicht erschließt sich die Lücke zwischen den beiden Maßnahmen nicht. Auch bleibt offen, inwiefern der



Elternteils ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks höchst kritisch zu betrachten. Studien haben aufgezeigt, dass Alleinerziehende durchaus (mehr) arbeiten wollen, dies meist aufgrund der infrastrukturellen Rahmenbedingungen jedoch nicht können. Zudem ist die Erwerbstätigenquote bei alleinerziehenden Müttern höher als bei Müttern in Paarfamilien³. Erwerbsanreize sind an dieser Stelle nicht notwendig. Das Deutsche Kinderhilfswerk plädiert daher für eine Abschaffung der genannten Mindesteinkommengrenze und hofft dabei auf eine Anpassung im parlamentarischen Verfahren.

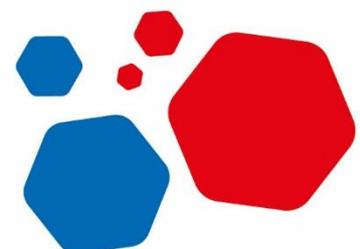
Kinder und Jugendliche im Asylbewerberleistungsgesetz

Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Demensprechend muss das Ziel einer Kindergrundsicherung sein, allen Kindern in Deutschland, vollkommen unabhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus, einen solchen Lebensstandard zu ermöglichen. Dies bezieht, wenn nötig, materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung mit ein. Insofern betrachten wir es als äußerst kritisch, dass Kinder und Jugendliche, die derzeit Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und/oder andere aufenthaltsrechtlichen Status besitzen, nicht zum Anspruchsberechtigtenkreis der Kindergrundsicherung gehören. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist dies ein fatales Zeichen, denn die reduzierten Sozialleistungen nach dem AsylbLG bleiben weiterhin bestehen. Dem Staat müssen alle Kinder aber gleich viel wert sein.

Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, befinden sich ohnehin in einem noch restriktiveren Sozialrecht als es das Sozialgesetzbuch II und XII darstellt. Diese sozialpolitische Ungleichbehandlung steht aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks der UN-Kinderrechtskonvention entgegen und muss beendet werden, indem diese Kinder und Jugendliche ebenfalls in die Kindergrundsicherung einbezogen werden.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand sogar zu befürchten, dass die voraussichtlich nicht vorgesehene Verlängerung des Sofortzuschlages darüber hinaus zu einer inakzeptablen Leistungsver schlechterung für Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz führen wird. Jegliche Schlechterstellung bezüglich der kindbezogenen Leistungen nach dem AsylbLG muss nach unserer Einschätzung unbedingt vermieden werden.

³ [Drei von vier Müttern in Deutschland waren 2019 erwerbstätig - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Erwerbstaetigkeit/Erwerbstaetigkeit.html)



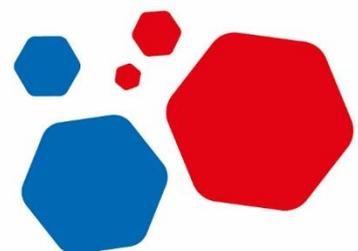
Schlussbemerkung

Kinder sind mit ihren Familien arm, doch Armut hat eine spezielle Ausprägung bei Kindern, die besonders schwerwiegend und folgenreich ist, da sie sich noch in der Entwicklung befinden. So wirkt sich Armut mehrdimensional auf das Leben, die Entwicklung und die Zukunftschancen von Kindern aus – neben ihrer Gesundheit somit auch auf die Entfaltung ihres persönlichen Potenzials und ihren Bildungsweg. Daher braucht es, auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, einen ganzheitlichen und kindzentrierten Blick auf Armutsprävention und -bekämpfung. Ziel sollte es sein, allen Kindern ein gutes und gesundes Aufwachsen sowie gleiche Lebenschancen unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer (sozialen) Herkunft zu ermöglichen. Dies kann nur durch das Zusammenspiel einer eigenständigen finanziellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer gleichzeitigen Absicherung ihrer Bildungs- und Teilhabebedarfe durch ein chancengerechtes, zugängliches und armutspräventives Angebot in ihrem Lebensumfeld gelingen.

Derzeit fehlt es an einer Strategie zur Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut in Deutschland. Diese sollte im Sinne eines übergreifenden Gesamtkonzepts monetäre Leistungen und Infrastrukturmaßnahmen zusammendenken sowie bestehende Leistungen und Unterstützungssysteme überprüfen. Gleichzeitig gilt es, über bestehende politische und Verwaltungszuständigkeiten hinauszudenken. Voraussetzung für eine gelingende Armutsbekämpfung ist die Zusammenarbeit aller Ebenen, von Bund über Länder bis hin zu den Kommunen. Insbesondere der Bund hat jedoch eine koordinierende Aufgabe, die er endlich wahrnehmen muss. Dazu gehören in erster Linie die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel und die Förderung eines ressortübergreifenden Ansatzes. „Armutsprävention“ muss über alle föderalen und Ressort-Ebenen hinweg handlungsleitende Perspektive werden. Die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie und des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ können hier als wichtige Ansatzpunkte dienen.

Im Sinne einer Gesamtstrategie gegen Kinderarmut in Deutschland ist es aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass neben monetären Verbesserungen durch die Kindergrundsicherung auch ein starkes Augenmerk auf infrastrukturelle Bedingungen zur Unterstützung von Familien und ihren Kindern gelegt werden. Um Armutskreisläufe zu durchbrechen und allen Kindern ein selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen, braucht es armutspräventive Infrastruktur-Angebote im direkten Lebensumfeld. Dazu gehören Spielorte bzw. -räume, Freizeitangebote, ebenso wie ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem, das Kindern gleiche Chancen eröffnet und in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe in den Sozialraum wirkt.

Insofern setzt das Deutsche Kinderhilfswerk Hoffnung, dass es sowohl mit dem im Koalitionsvertrag verankerten Startchancenprogramm der Bundesregierung als auch dem angekündigten Kitaqualitätsentwicklungsgesetz sowie dem Ausbau der Ganztagsangebote noch in dieser Legislatur zu dringend benötigten Investitionen in den Bildungssektor kommt, um dem Ziel der



Chancengerechtigkeit und echter Bildungs- und Teilhabechancen für armutsbetroffene Kindern und Jugendlichen näher zu kommen.

Die Befragungen des Kinderreports 2023 haben diese Notwendigkeit ebenso gezeigt, wie auch, dass Steuererhöhungen für die Bekämpfung der Kinderarmut mehrheitlich von der Bevölkerung befürwortet werden würden.

Deutsches Kinderhilfswerk, 06. September 2023

